

Vertragswerk zur Bauprojekt-Premium

Kombinierte Bauleistungs-/Montage- und Haftpflicht-Versicherung



Ecclesia Construction
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL	4
TEIL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
1. <i>Versichertes Risiko</i>	<i>5</i>
2. <i>Versicherungsnehmer / Versicherte.....</i>	<i>5</i>
3. <i>Regressverzicht / gegenseitige Ansprüche</i>	<i>5</i>
4. <i>Repräsentanten</i>	<i>5</i>
5. <i>Versicherungssummen / Gesamtbaukosten / Prämie.....</i>	<i>6</i>
6. <i>Vertragsdauer.....</i>	<i>6</i>
7. <i>Schadenmeldung</i>	<i>7</i>
8. <i>Reparaturbeginn.....</i>	<i>8</i>
9. <i>Unterlassung / Anerkennung.....</i>	<i>8</i>
10. <i>Gefahrerhöhung</i>	<i>8</i>
11. <i>Mitversicherung und Prozessführung</i>	<i>8</i>
12. <i>Abgrenzung Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen</i>	<i>9</i>
13. <i>Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht.....</i>	<i>9</i>
14. <i>Textform / Salvatorische Klausel</i>	<i>9</i>
15. <i>Terrorausschluss</i>	<i>10</i>
16. <i>Sanktionsklausel</i>	<i>10</i>
17. <i>Kündigung nach dem Versicherungsfall</i>	<i>10</i>
18. <i>Makler</i>	<i>10</i>
19. <i>Datenschutzklausel</i>	<i>10</i>
20. <i>Vorrangigkeit dieser Projektversicherung</i>	<i>10</i>
TEIL III: BAULEISTUNGS- UND MONTAGEVERSICHERUNG	11
<i>Teil A - Bauleistungs- und Montageversicherung (zu ABN 2011 und AMoB 2011)</i>	<i>11</i>
1. <i>Versicherte Sachen.....</i>	<i>11</i>
2. <i>Versicherte Gefahren</i>	<i>13</i>
3. <i>Versicherte Interessen.....</i>	<i>15</i>
4. <i>Versicherungsort.....</i>	<i>16</i>
5. <i>Versicherungssummen</i>	<i>16</i>
6. <i>Beginn der Haftung.....</i>	<i>16</i>
7. <i>Ende der Haftung</i>	<i>16</i>
8. <i>Versicherte Kosten</i>	<i>17</i>
9. <i>Umfang der Entschädigung</i>	<i>19</i>
10. <i>Allgemeiner Verwaltungskosten.....</i>	<i>20</i>
11. <i>Selbstbehalt.....</i>	<i>20</i>
12. <i>Sachverständigenverfahren.....</i>	<i>20</i>
13. <i>Zahlung der Entschädigung</i>	<i>21</i>
14. <i>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten</i>	<i>21</i>
<i>Teil B - Bauleistungs-/Montage-Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung (zu AMBUB 2011)</i>	<i>22</i>
1. <i>Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit</i>	<i>22</i>
2. <i>Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer Unterversicherung</i>	<i>22</i>
3. <i>Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden.....</i>	<i>23</i>
4. <i>Versicherungsort</i>	<i>24</i>
5. <i>Umfang der Entschädigung.....</i>	<i>24</i>
6. <i>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</i>	<i>27</i>
7. <i>Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens.....</i>	<i>28</i>
8. <i>- sofern im Versicherungsschein vereinbart - Wechselwirkungsschäden.....</i>	<i>28</i>

TEIL IV: HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	30
A. Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung	30
1. Grundlagen.....	30
2. Nebenrisiken.....	30
3. Mitversicherte Personen	31
4. Deckungssummen/Selbstbeteiligung.....	32
5. Deckungserweiterungen	32
6. Nicht versicherte Risiken	39
B. Betriebs- und Bauherren-Haftpflichtversicherung	41
1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	41
2. Erweiterung des Versicherungsschutzes	41
3. Nicht versicherte Risiken	44
C. Planungs-Haftpflichtversicherung.....	46
1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	46
2. Versicherungsfall	46
3. Versicherung von Personen- und sonstigen Schäden.....	46
4. Serienschaden und Selbstbeteiligung.....	46
5. Schäden odere Mängel am Bauwerk/den Anlagen	47
6. Abbedingung der Ziffern 7.7, 7.14 und 7.10 AHB	47
7. Beginn, Umfang und Ablauf (Nachhaftung) des Versicherungsschutzes	48
8. Auslandschäden	48
9. Projektsteuerer.....	49
10. Ausschlüsse	49
11. Erweiterte Planungsdeckung für Bauausführende.....	50
D. Umwelt-Haftpflichtversicherung.....	52
1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	52
2. Risikobegrenzung	52
3. Versicherungsfall.....	52
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	52
5. Nicht versicherte Tatbestände	53
6. Serienschadenklausel und Selbstbeteiligung.....	55
7. Nachhaftung	55
E. Umweltschadensversicherung	56
1 Grunddeckung.....	56
1.2 Risikobegrenzung	56
1.3 Betriebsstörung.....	56
1.4 Leistungen des Versicherer	56
1.5 Versicherte Kosten.....	57
1.6 Versicherungsfall.....	58
1.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	58
1.8 Nicht versicherte Tatbestände	59
1.9 Auslandschäden.....	60
1.10 Serienschaden / Selbstbehalt.....	61
1.11 Nachhaftung.....	61
1.12 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen.....	61
2. Zusatzbaustein 1.....	62
3. Zusatzbaustein 2.....	63

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

1. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den folgenden geschriebenen Bedingungen sowie den unten genannten gedruckten Bedingungen. Die geschriebenen Bedingungen gehen den nachfolgend aufgeführten gedruckten Bedingungen voran.
2. Den gedruckten und geschriebenen Bedingungen geht der jeweilig zugrundeliegende Versicherungsschein samt Besonderen Vereinbarungen voran.
3. Sollten durch die folgenden Bedingungen dieses Vertrages die Versicherten schlechter gestellt werden als dies im VVG vorgesehen ist, so gelten die Schlechterstellungen nicht. Werden gesetzliche Bestimmungen (auch das VVG) und Vertragsgrundlagen durch diese Bedingungen zu Gunsten der Versicherten geändert, so gelten die geänderten Bestimmungen.
4. Vertragsgrundlagen
 - 4.1. Für diesen Vertrag wird das deutsche Recht zu Grunde gelegt, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), soweit diese nicht durch vertragliche Vereinbarungen abbedungen oder modifiziert worden sind. Weiterhin gelten die nachfolgenden Regelungen zu den einzelnen Vertragsbestandteilen sowie die weiteren Bestimmungen gemäß Versicherungsschein.
 - 4.2. Bauleistungs- und Montageversicherung
Für die Bauleistungs- und Montageversicherung gemäß Teil III. A und B werden die folgenden GDV Musterbedingungen zu Grunde gelegt: ABN 2011, AMoB 2011, AMBUB 2011.
 - 4.3. Haftpflichtversicherungen
Für die Haftpflichtversicherungen gemäß Teil IV werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – Musterbedingungen des GDV, Stand: Februar 2016) und die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit dem Leistungsteil Kfz-Haftpflichtversicherung (AKB 2015 – Stand: 06.07.2016) zu Grunde gelegt.
 - 4.4. Geschriebene Bedingungen
Die geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages gehen den vorgenannten GDV-Musterbedingungen voran.

TEIL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versichertes Risiko
Versichert ist das im Versicherungsschein benannte Bauvorhaben.
2. Versicherungsnehmer / Versicherte
 - 2.1. Versicherungsnehmer ist das/die im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen bzw. Person, das/die gleichzeitig auch alleinige Prämienschuldnerin ist.
 - 2.2. Mitversichert im Rahmen dieses Vertrages sind die im Versicherungsschein genannten Personen und Unternehmen.

Den Mitversicherten stehen an diesem Vertrag keine Gestaltungsrechte zu.

Die Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, finden – mit Ausnahme von Ziffer 2.1. – Anwendung für alle weiteren vom Versicherungsschutz umfassten Mitversicherten und versicherten Personen.

- 2.3. Die Versicherten werden ansonsten so gestellt, wie bei Bestehen jeweils separater Versicherungsverträge. Dies gilt jedoch nicht für die Versicherungssumme sowie die Deckungssummen und die Höchstersatzleistung.

Daher sind die Bedingungen dieses Vertrages und die gesetzlichen Bestimmungen je Versicherten (und nicht kollektiv) anzuwenden. Hat etwa der Versicherer ein Kündigungsrecht aufgrund des Verhaltens eines Versicherten, so führt eine daraufhin ausgesprochene Kündigung nur zum Wegfall der Versicherung des Interesses derjenigen Partei, die den Schaden überwiegend verursacht und/oder das Verhalten zu verantworten hat.

Ebenso werden einem Versicherten die Kenntnis und das Verhalten anderer Versicherter nicht zugerechnet.

- 2.4. Soweit in diesem Vertrag der Versicherungsnehmer gem. Ziffer 2.1 und die Mitversicherten gem. Ziffer 2.2 gemeinsam angesprochen sind, werden diese als Versicherte bezeichnet.

3. Regressverzicht / gegenseitige Ansprüche
Ein Rückgriff der Versicherer gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind lediglich
 - Schäden und Verluste, die durch Vorsatz der Repräsentanten verursacht wurden,
 - Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber einem Versicherten, für die im Rahmen der Planungs-Haftpflichtversicherung (Teil IV, C) aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung geleistet wurde.

Gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sind mitversichert. Insoweit gelten Ziffer 7.4 AHB und § 3 Nr. 3 ABN als gestrichen.

Abweichend von § 86 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz unberührt, falls die Versicherten einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber einem Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben oder im Voraus aufgeben bzw. darauf verzichtet haben.

4. Repräsentanten
Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Versicherten ankommt, wird dem Versicherten nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen dessen Repräsentanten zugerechnet.
Als Repräsentanten gelten bei:
 - Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,

- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- Einzelfirmen die Inhaber,
- ausländischen Unternehmen der entsprechende Personenkreis,
- anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, Landkreisen u.a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

5. Versicherungssummen / Gesamtbaukosten / Prämie

Die vorläufigen Bau- und Montagekosten sowie die Prämie für die vereinbarte Vertragsdauer sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

In der Bauleistungs- und Montageversicherung entspricht die Versicherungssumme den vorläufigen Bau- und Montagekosten.

Die Deckungssummen zur Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungssumme zur Montage-/Bauleistungs-BU-Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen zu

- Teil III A., B.
- Teil IV A., B., D., E.
- Teil IV C.

stehen jeweils separat zur Verfügung. Eine Anrechnung findet insoweit nicht statt.

5.1 Alle Prämien sind Folgeprämien im Sinne von § 38 VVG.

5.2 Verlängerungsprämie nach der vereinbarten Vertragsdauer

Die ersten 6 Monate werden prämienfrei verlängert. Der Verlängerungsprämienatz je Monat, bezogen auf die vorläufigen Baukosten, zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer ist von Fall zu Fall mit dem Versicherer zu vereinbaren.

5.3 Schlussrechnung

Nach Gesamtfertigstellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die tatsächlichen Gesamtbaukosten (Baukosten und Honorarsummen) an den Versicherer zu melden, auf deren Grundlage dann die endgültige Abrechnung erfolgt.

5.4 Beendigungsklausel

Für den Fall, dass das versicherte Interesse während des Versicherungszeitraumes, z. B. durch Aufgabe des Bau-/Montageprojektes oder eines Bauabschnittes wegfällt, wird die Prämienabrechnung anhand der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gesamtbaukosten (Baukosten und anteilige Honorarsummen) unter Berücksichtigung des bis dahin entstandenen Versicherungsrisikos vorgenommen.

Fällt das versicherte Interesse vor Baubeginn weg, wird der Vertrag prämienfrei rückabgewickelt.

5.5 Verzögerung des Baubeginns

Eine Verzögerung des Baubeginns kann der Versicherungsnehmer dem Versicherer anzeigen, wenn diese ab drei Monate über dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt des geplanten Baubeginns liegt. Die Anzeige muss rechtzeitig vor dem im Versicherungsschein genannten geplanten Baubeginn erfolgen.

Die Anzeige bewirkt auf Wunsch des Versicherungsnehmers eine Verschiebung des Prämienzeitraums, d.h. der Prämienzeitraum beginnt in diesem Fall erst ab Beginn des tatsächlichen (verzögerten) Baubeginns.

Ebenso bewirkt die Anzeige eine Verschiebung des Vertragsendes entsprechend dem Zeitraum zwischen dem im Versicherungsschein genannten geplanten Baubeginn und dem angezeigten verzögerten Baubeginn.

6. Vertragsdauer

6.1. Beginn des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Spezielle Abweichungen von dieser Regelung in den nachfolgenden Teilen III ff. gehen dieser Regelung vor.

6.2. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit der endgültigen Gesamtfertigstellung des versicherten Bau-/Montagevorhabens, spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Die Regelung gem. vorstehender Ziffer 5.5 ist zu berücksichtigen.

Eine endgültige Gesamtfertigstellung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn alle vertraglich vereinbarten Leistungen

- von den mit der Ausführung und den Arbeiten beauftragten Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften und/oder der im Versicherungsschein genannte Projektgesellschaft;
- der Planer, Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Gutachter, Sachverständigen, Prüfstellen, Projektsteuerer/-controller, Projektentwickler, Planungsringe und Partner sowie Sonderfachleute und Sicherheitskoordinatoren und ähnliche Berufsgruppen, einschließlich sämtlicher Nachunternehmer

ausgeführt worden sind und das Bau-/Montagevorhaben zum vorgesehenen Zweck genutzt werden kann. Die endgültige Gesamtfertigstellung umfasst insbesondere auch Außenanlagen.

Sofern die endgültige Gesamtfertigstellung des versicherten Bauvorhabens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (inkl. Regelung gem. Ziffer 5.5, Teil II) nicht erfolgen kann, hat dies der Versicherungsnehmer dem Versicherer mit Nennung des voraussichtlichen Zeitpunktes der endgültigen Gesamtfertigstellung vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (der endgültigen Gesamtfertigstellung) zur Vertragsverlängerung anzuzeigen. Hierbei gilt eine Verlängerung gem. Ziffer 5.2. über den ursprünglich vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin hinaus automatisch prämienfrei mitversichert.

Eine weitere Verlängerung auf Antrag des Versicherungsnehmers gilt mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, hierfür die vereinbarte bzw. eine zu vereinbarende Verlängerungsprämie zu verlangen.

Spezielle Abweichungen von dieser Regelung in den nachfolgenden Teilen III ff. gehen dieser Regelung vor.

7. Schadenmeldung

7.1. Haftpflichtversicherung

Versicherungsfälle zur Haftpflichtversicherung (Teil IV A., B., C., D., E.) sind nach Maßgabe von Ziffer 25 AHB dem betreuenden Makler in der Ecclesia-Gruppe formlos telefonisch, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

Die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 7.2 c) bis d) und Ziffer 8 gelten für die Haftpflichtversicherung entsprechend, wenn es sich um Schäden oder Mängel am versicherten Bau- und Montagevorhaben handelt.

7.2. Bauleistungs- und Montageversicherung

a) Schäden zur Bauleistungs- und Montageversicherung (Teil III) sind, nachdem die Versicherten von deren Schadeneintritt Kenntnis erlangt haben, dem betreuenden Makler in der Ecclesia-Gruppe unverzüglich formlos telefonisch, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

b) Im Falle von Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Vandalismus, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Brandstiftung etc.) ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zu erstatten.

c) Im Schadenfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers respektive Baustoffherstellers entgegenstehen.

d) Versicherer und Versicherter können sich darauf einigen, dass die Ursache und/oder die Höhe des Schadens durch den Hersteller respektive Baustoffhersteller festgestellt wird. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

8. Reparaturbeginn

Mit der Reparatur kann im Schadenfall nach erfolgter Anzeige sofort begonnen werden. Das Schadenbild bei Schäden, die voraussichtlich die Schadenhöhe von 50.000 EUR übersteigen, darf vor Besichtigung durch die Versicherer bzw. einem von den Versicherern beauftragten Sachverständigen nur insoweit verändert werden, als dies zur Fortführung der Arbeiten bzw. aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Sofern die Besichtigung nicht innerhalb von vier Arbeitstagen nach Schadenanzeige erfolgt ist, sind die Versicherten von ihrer Verpflichtung der Nichtänderung des Schadenbildes befreit. Grundsätzlich ist unabhängig von der Schadenhöhe zu Beweissicherungszwecken bzw. zum Schadennachweis eine Fotodokumentation anzufertigen.

Ist eine Besichtigung am Versicherungsort nicht möglich und der Grund hierfür nicht von den Versicherten zu vertreten, erfolgt die Regulierung auf Grundlage eines Befundberichtes, der von einem Fachmann der Versicherten anzufertigen ist.

9. Unterlassung / Anerkennung

9.1. Unterlassung / Versehensklausel

Die versehentliche Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil der Versicherten nicht geltend machen; es sei denn, dass Vorsatz der Repräsentanten vorliegt.

9.2. Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer Umstände arglistig verschwiegen wurden nach denen der Versicherer im Vorfeld in Textform gefragt hat.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt.

Der Versicherer kann im Nachhinein insbesondere auch nicht geltend machen, dass eine ihm bekanntgegebene und von ihm versicherte Baumethode regelwidrig war oder dass die ihm zur Kenntnis gegebenen und von ihm versicherten Bauhilfsmaßnahmen unzumutbar waren.

10. Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen (z. B. eine Änderung der Bauweise) sind mitversichert und von den Versicherten anzuzeigen, sobald sie bekannt werden.

Dem Versicherer steht als Folge von Gefahrerhöhungen kein Kündigungsrecht zu. Der Versicherer hat jedoch das Recht eine angemessene Prämien- und/oder Selbstbehaltsanpassung, für die Dauer der Gefahrerhöhung, zu fordern. Der Versicherer unterbreitet dem Versicherungsnehmer mind. zwei Vorschläge, wovon einer eine reine Prämienanpassung vorsieht.

Kommt hierüber keine Einigung innerhalb eines Monats nach Unterbreitung der Vorschläge des Versicherers zustande, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsschutz angemessen für diese Gefahrerhöhung einzuschränken.

11. Mitversicherung und Prozessführung

11.1. Haftung und Bevollmächtigung

Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherten für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Erklärungen der Versicherten gelten den beteiligten Versicherern gegenüber als erfüllt, wenn diese dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit den Versicherten getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limits über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Bausumme / Prämie);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.

Bei Schäden, die voraussichtlich 1.500.000 EUR übersteigen, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

11.2. Prozessführungsklausel

- a) Die Versicherten werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von zulässigen Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit den Versicherten nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionssumme nicht erreicht, sind die Versicherten berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt o.g. Abs. b) nicht.

12. Abgrenzung Bauleistungs-/Montage- und Haftpflichtversicherungen

Die Bauleistungs-/Montageversicherung (Teil III) geht bei einem Versicherungsfall vor, d.h. die Versicherer leisten aus der Haftpflichtversicherung (Teil IV) dieser kombinierten Versicherung keine Entschädigung, soweit eine Ersatzpflicht über die Bauleistungs-/Montageversicherung (Teil III) dieser kombinierten Versicherung besteht.

Die Vorleistungspflicht der Bauleistungs-/Montageversicherung gilt explizit nicht für Sachen, welche unter „Sachen im Gefahrenbereich“ gem. Teil III, A., Ziffer 1.1 i) subsumiert werden; hiervon ausgenommen jedoch sind Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers.

13. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand gilt der Firmensitz des Versicherungsnehmers vereinbart. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

14. Textform / Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform, soweit nicht anderswo etwas Anderslautendes vereinbart ist oder gesetzlich etwas Anderes gefordert ist.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird.

15. **Terrorausschluss**
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Terrorakte.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.
16. **Sanktionsklausel**
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
17. **Kündigung nach dem Versicherungsfall**
Der Versicherer verzichtet abweichend von § 92 VVG bzw. § 111 VVG sowie den entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf das Kündigungsrecht nach einem Schadenfall.
18. **Makler**
Der betreuende Makler in der Ecclesia-Gruppe (nachfolgend Makler genannt) wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher von diesen bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen, und verpflichtet sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- Die im Laufe der Vertragsdauer den Versicherten obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen gelten somit dem Versicherer zugewandt, sobald sie dem Makler zugewandt sind.
19. **Datenschutzklausel**
19.1. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer ggf. und in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung übermitteln.
- 19.2. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und an den beauftragten Makler weitergeben.
- Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Makler zu richten.
20. **Vorrangigkeit dieser Projektversicherung**
Der Versicherungsschutz dieser Projektversicherung geht, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sämtlichen anderweitigen Versicherungen der Versicherten gleichen Inhalts vor.

TEIL III: BAULEISTUNGS- UND MONTAGEVERSICHERUNG

Teil A - Bauleistungs- und Montageversicherung (zu ABN 2011 und AMoB 2011)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die gesamten Lieferungen und Leistungen vorübergehender und endgültiger Art, die zur Errichtung des versicherten Projektes erbracht werden.

Dies sind vor allem die Bau- und Erdarbeiten, Aus- und Umbaumaßnahmen, Gründungen, Unterfangungen, Abfangungen, Durchpressungen, Rohbau und Innengewerke, allgemeine Versorgungseinrichtungen, Fundamente, Baulichkeiten, Montageleistungen (auch De- und Remontagen) sowie die anschließende Inbetriebnahme samt Probebetrieb, Konstruktionen, Maschinen, maschinelle, apparative und elektronische Einrichtungen, Anlagen, Zubehör, Reserveteile sowie das Material einschließlich aller Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Besondere Baumaßnahmen wie,

- Pfahl-, Brunnen-, Senkkasten, Platten- oder sonstige Spezialgründungen sowie Baugrundverbesserungen
- Baugrubenumschließung durch Spundwände, Schlitzwände, Berliner oder sonstiger Verbau
- Wasserhaltung und wasserdruckhaltende Abdichtungen

gelten versichert, eine weitere Anzeigepflicht entfällt.

1.1 Darüber hinaus gelten versichert:

- a) Außenanlagen und Pflanzungen auf erstes Risiko. Das Anwachsrisiko ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Nicht versichert ist das Verdorren oder Eingehen von Pflanzungen, Sträuchern, Bäumen etc., gleichgültig, aus welcher Ursache, sowohl im lagernden als auch im eingepflanzten Zustand;
- b) Einrichtungsgegenstände (auch nicht wesentliche Gebäudebestandteile), Hochregallager, Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- sowie sonstige elektronische Anlagen, soweit sie zur Funktion des Gebäudes benötigt werden und/oder in der Versicherungssumme enthalten sind;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bau-/Montageleistung sind, gelten auf erstes Risiko versichert;
- d) Photovoltaikanlagen, Solar- und Geothermieanlagen bis 400 m Tiefe für Heiz- und Klimazwecke, sofern in der Versicherungssumme enthalten;
- e) Hilfsbauten, Hilfskonstruktionen, Betriebs- und Hilfsstoffe, Gerüste jeglicher Art, Stahlschalungen, Wand- und Deckenschalungen, Wetter- und Staubschutzplanen, Stahlträger, Spundwände, Holzbohlen auf erstes Risiko;
- f) Baustelleneinrichtung, wie z. B. Bau- und Bürocontainer (dazu zählen auch Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen), Baustromversorgung samt Verkabelung, Bauheizungen, Bautrocknungsgeräte, mobile Lichtanlagen, Bauzäune sowie Pumpen samt Verrohrung in Zusammenhang mit Wasserhaltungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten auf dem Versicherungsort auf erstes Risiko.

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, gilt der Inhalt dieser Container mit Ausnahme von Bargeld, persönliche Sachen und Wertgegenstände mitversichert;

- g) Montageausrüstungen, Baugeräte, Mobilkrane etc. -sofern vereinbart- auf erstes Risiko;

- h) Akten, Zeichnungen und Pläne sowie anfallende Kosten für die Wiederherstellung von Daten, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Ersetzt werden ebenfalls die Kosten, die dadurch entstehen, dass Daten oder Programme z. B. durch Kopier-/Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind.

Der Versicherer ersetzt auch die zusätzlichen Kosten für das Wiederherstellen von Daten, betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung die Versicherten berechtigt sind und sie sich auf einem Datenträger befinden, unabhängig davon, ob ein dem Grunde nach versicherter Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren auf erstes Risiko.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

- i) Sachen im Gefahrenbereich

Der Versicherer ersetzt Schäden auf erstes Risiko an Sachen - unabhängig davon, wem sie gehören -, die nicht zu den versicherten Sachen gehören, die sich jedoch im Wirkungskreis der Baustelle befinden, wenn sie im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entstehen. Sachen im Gefahrenbereich sind explizit auch vorhandene Baulichkeiten/Bauwerke (Altbauten) samt deren wesentlichen Bestandteile sowie die technischen Einrichtungen. Weiterhin gehören dazu beispielsweise auch Kanäle, Tunnel, Kaimauern, Verkehrswege, Leitungen etc.

Mitversichert ist auch die Bildung von Rissen aufgrund unvorhergesehener Senkung, Setzung oder Hebung sowie infolge von Rammarbeiten. Hierunter fällt ausdrücklich auch das Bewegungsrisiko aus dem Versetzen (Abbau, Transport und Wiederaufbau) von Containern. Senkungen, Setzungen und Hebungen, welche die Maximalwerte gem. Beweissicherungsgutachten übersteigen sind generell als unvorhersehbar einzustufen. Ebenso unfallartige setzungs-/hebungsbedingte Ursachen.

Ein Abzug „neu für alt“ wird bei Sachen, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden nicht vorgenommen.

Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte Sache wieder in den Zustand unmittelbar vor Schadeneintritt zu versetzen.

Entschädigung wird nicht geleistet für Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

Die Ersatzpflicht für Sachen im Gefahrenbereich erstreckt - sofern im Versicherungsschein nicht anderweitig vereinbart - nicht auf die Gefahr Feuer.

- j) Küchen, Großküchen, sofern in der Versicherungssumme enthalten;
- k) Kunstwerke und sonstige Sachen mit unverhältnismäßig hohem Kunstwert, sofern in der Versicherungssumme enthalten;

- l) Bohrungen

Versichert gelten auch Schäden infolge von Bohrungen, wie z. B. Brunnen-, Erdwärme-, Erdsondenbohrungen etc. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen Kosten, um die Bohrung beim Antreffen eines artesisch gespannten Grundwasserleiters abzudichten und neu zu erstellen sowie alle Kosten für Spülmittel und alle sonstigen Betriebs-, Hilfs- und Produktionsstoffe.

Der Versicherer ersetzt ebenfalls die Kosten für die Aufgabe der Bohrung, insbesondere für Bergung, Verfüllung und Neubohrung. Soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, gilt auch das Bohrgestänge samt Bohrer und Bohrwerkzeug als versichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein positives geologisches Gutachten, welches vor Beginn der Bohrarbeiten erstellt wurde.

Die Höchstentschädigung je Schadensfall ist auf 25.000 EUR beschränkt. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 20%, mind. dem generellen Vertragsselbstbehalt als vereinbart.

m) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen, sofern in der Versicherungssumme enthalten.

1.2 Nicht versichert sind - soweit im Versicherungsschein keine abweichende Regelung getroffen wurde -:

a) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen, wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;

b) Kleingeräte und Handwerkzeuge;

c) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen soweit sie nicht Teil der Bau-/Montageleistung (z. B. Trafostation, Bewitterungsanlage und ähnliches);

d) Fahrzeuge aller Art;

2. Versicherte Gefahren

2.1.1 Entschädigung wird geleistet, wenn unvorhergesehen eintretende Schadenereignisse während der Versicherungsdauer zu Beschädigung, Zerstörung oder Minderung bzw. Aufhebung der einmal erreichten Gebrauchsfähigkeit von Bau- und Montageleistungen, auch Teilleistungen, sowie von Baugrund oder allen sonstigen versicherten Sachen im Sinne dieses Vertrages führen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten weder vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

Eine hieraus resultierende Leistungsfreiheit bzw. Quotelung ist beschränkt auf den Eigenschaden des schadenstiftenden Unternehmers. Diese Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Mitversicherten (Schädiger) kann im Falle einer Zahlungsunfähigkeit von diesem jedoch nicht zum Nachteil der übrigen Versicherten geltend gemacht werden.

2.1.2 Schäden durch Verluste und Abhandenkommen im Interesse des Versicherungsnehmers gelten einem Sachschaden gleichgestellt.

2.1.3 Bei Montageobjekten gilt: Verluste gelten einem Sachschaden gleichgestellt.

2.2. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für

a) - sofern im Versicherungsschein vereinbart - Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz bemannter oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung sowie durch Löschen, Ausräumen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;

b) Verluste durch mit dem versicherten Bau-/Montageobjekt fest verbundener oder eingepflanzter versicherter Bestandteile. Waren solche Sachen einmal eingebaut und werden sie zum Zwecke der Bearbeitung wieder ausgebaut, so bleiben sie weiterhin gegen Diebstahl versichert;

c) Verluste durch Diebstahl von lagernden Bau-/Montageteilen- und -materialien auf erstes Risiko soweit diese Bau-/Montageteile zum Schadenzeitpunkt unter Verschluss bzw. in verschlossenen Räumen gelagert waren;

Bei Montageobjekten gilt der Verlust über die vereinbarte Erst-Risiko-Summe hinaus bis zur Versicherungssumme versichert.

d) Schäden durch innere Unruhen, Aufstand, Rebellion, Plünderungen Streik sowie Aussperrung. Kriegsfolgeschäden, die durch abgeschlossene Kriegshandlungen ausgelöst werden, z. B. Schäden durch Blindgänger.

Dem Versicherer steht für die Gefahr innere Unruhen ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen zu.

- e) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen. Schäden an diesen Sachen gelten bis zur Gesamtfertigstellung des Bau-/Montagevorhabens versichert.
- f) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz bemannter oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung sowie durch Löschen, Ausräumen oder Niederreißen für lagernde und zum baldigen Einbau bestimmte Baustoffe und Bauteile sowie gemäß § 12 VOB vom Bauherren nicht abgenommene Teilleistungen (Feuerrestrisiko).
- g) Kosten zur Beseitigung von Graffiti sowie ggf. ein dadurch entstehender Sachschaden.
- h) Riss- und Bruchschäden infolge von Hebungen, Setzungen oder Schiefstellungen und den damit verbundenen veränderten Spannungsverhältnissen an der Neubauleistung.

Ausgeschlossen sind Schönheitsfehler.

- i) Für Montageobjekte gilt: Der Versicherer beruft sich bei Erstaussführungen und Prototypen auf keine Deckungseinschränkungen, sofern der Versicherungsnehmer alle Risikoinformationen offengelegt hat nachdem der Versicherer im Vorfeld in Textform gefragt hat und der Versicherungsnehmer keine Umstände arglistig verschwiegen hat. Dem Umstand vorausgesetzt, gilt AMoB § 2, Ziffer 2 gestrichen.

2.3. Entschädigung wird nicht geleistet für

- a) Schäden an der Bau-/Montageleistung bzw. sonstiger versicherter Sachen infolge von mangelhafter Ausführung oder infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Materialien. Ungeeignet sind solche Materialien, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft worden sind, es sei denn, das Prüfzeugnis wird nachträglich erteilt.

Führt jedoch der Leistungsmangel noch vor Beendigung der Haftung zur Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung der mangelhaften und/oder mangelfreien Teile der versicherten Bau-/Montageleistung bzw. der versicherten Sachen oder des Baugrunds, so wird der dadurch entstandene Schaden unter Abzug der Kosten ersetzt, die zusätzlich angefallen wären, wenn die Leistung mangelfrei ausgeführt worden wäre.

- b) Verluste mit dem Bauobjekt nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhandengekommen sind, mit Ausnahme der Ziffern 2.1.2, 2.1.3, 2.2 b, 2.2 c.
- c) Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung, wenn einsatzbereite Reserven mit ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind. Die Stromquelle der Reserven muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein.

Einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktion der ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können.

- d) Schäden während und infolge einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten.
Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu 9 Monaten hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass übliche und zumutbare Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.
- e) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Dies sind Ereignisse, die an der Baustelle im jeweiligen Schadenmonat in den zurückliegenden 10 Jahren eingetreten sind. Unberücksichtigt bleiben dabei die zwei festgestellten Spitzenwerte. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen ersatzpflichtigen Schadens entstanden ist, eine andere ersatzpflichtige Ursache mitgewirkt hat oder wenn entsprechende übliche Vorkehrungen getroffen wurden.

Für Sturmschäden ab Windstärke 8 besteht generell Versicherungsschutz.

- f) Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen, wenn sie einen Mangel der Bau-/Montageleistung darstellen.

Undichtigkeit bzw. Wasserdurchlässigkeit durch Risse im Beton sind allerdings dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Schäden können insbesondere dann vorhersehbar sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

- g) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe;

- h) durch Kernenergie.

- 2.4. An Bau-/Montageleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände nicht versichert.

Abweichend hiervon wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen ersatzpflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangdämmen, eintreten.

Für Schäden an Spundwänden und Fangdämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht Versicherungsschutz nur,

- a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
- b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.

- 2.5. Ungewöhnliches Hochwasser
Die Versicherer leisten Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser bzw. Grundwasser verursacht, bevor es den ungewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn im jeweiligen Schadenmonat der zurückliegenden 10 Jahre der höchste Wasserstand bzw. die größte Wassermenge am nächstgelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurde. Die zwei ermittelten Spitzenwerte der letzten 10 Jahre bleiben unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

- 2.6. Außergewöhnliches Hochwasser
Die Versicherer leisten Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser bzw. Grundwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären. Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn es sich um unabwendbare Umstände im Sinne der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

- 3. Versicherte Interessen
Die Versicherung gilt für die Interessen und Gefahren des Versicherungsnehmers sowie aller Mitversicherten und beauftragten Unternehmer.

Die am Bauvorhaben beteiligten Architekten, Statiker, Gutachter, Ingenieure und Sonderfachleute gelten im Rahmen dieser Bedingungen als mitversicherte Unternehmer.

4. Versicherungsort
- 4.1. Versicherungsort ist der für das gesamte Montage- oder Bauprojekt erforderliche Raum einschließlich der erforderlichen Bau-, Montage- und Lagerplätze, Örtlichkeiten für Baubuden und der Verbindungswege zwischen diesen Plätzen. Transporte zwischen diesen Plätzen gelten ebenfalls mitversichert.
- 4.2. Werden mehrere voneinander getrennte Plätze als Baustelle oder Baulagerplätze genutzt, so gelten auch die Transportwege zwischen diesen Plätzen als Versicherungsort. Ausgeschlossen gelten Seetransporte.
5. Versicherungssummen
- 5.1. Die Versicherungssumme ist vorläufig. Die endgültigen Werte der Versicherungssumme für das Bau- und Montageprojekt werden anhand der Schlussabrechnung ermittelt.
- 5.2. Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bau- und Montagevorhaben.
- 5.3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
- 5.4. In die Versicherungssumme sind nicht einzubeziehen
 - a) Kosten von Leistungen und Sachen die nicht versichert sind
 - b) Grundstücks- und öffentliche Erschließungskosten;
- 5.5. Nach Ende der Haftung der Versicherer sind die Versicherungssummen aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Für die Bau-/Montageleistungen sind die Schlussrechnungen maßgebend.
- 5.6. Versicherungssummen auf erstes Risiko sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- 5.7. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 5.8. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6. Beginn der Haftung
- 6.1. Die Haftung der Versicherer beginnt mit der Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die im Zusammenhang mit dem Bau-/Montagevorhaben stehen; frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.2. Für versicherte Sachen, die zur Baustelle angeliefert werden, beginnt die Haftung der Versicherer mit dem Eintreffen innerhalb des Versicherungsortes. Bestehende Transportversicherungen gehen vor.
7. Ende der Haftung
- 7.1. gestrichen
- 7.2. Eine vorzeitige Inbetriebnahme und/oder vorläufige Abnahme von Teilen des Bau-/Montagewerks und/oder der betrieblichen Einbauten beendet die Haftung des Versicherers nicht.

Sofern wirksam eine Bestandsversicherung für abgenommene Bauteile abgeschlossen wurde, leistet der Versicherer dieses Vertrages nur subsidiär.
- 7.3. Für Restarbeiten, welche im Anschluss an die endgültige Gesamtfertigstellung gemäß Teil II, Ziffer 6.2. noch auszuführen sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz im Rahmen der der Nachhaftung/Maintenance gem. Ziffer 7.4.
- 7.4. Nachhaftung/Maintenance

Nach Ende der Haftung gemäß Teil II, Ziffer 6.2. leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 24 Monaten - sowie ggf. einer gemäß Versicherungsschein verlängerten Haftzeit - Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen,

- a) die bei Erfüllung der Gewährleistungs-, Rest- oder Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während der versicherten Bau-, Montage- und Probetriebszeit auf der Baustelle verursacht wurden.

8. Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der Erst-Risiko-Summe gem. Versicherungsschein für die nachfolgenden Kosten (Ziffer 8.1 ff), um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Insbesondere für:

8.1 Aufräums- und Abbruchkosten, Zugänglichmachung der Schadenstelle

Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Darüber hinaus sind jedwede Kosten für das Zugänglichmachen der Schadenstelle entschädigungspflichtig.

8.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage, für Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

8.3 Feuerlöschkosten (sofern Feuereinschluss beantragt)

Dies sind Aufwendungen, die die Versicherten zur Brandbekämpfung für geboten halten durften, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind. Nicht ersetzt werden Kosten, welche bereits durch die öffentliche Hand getragen werden.

8.4 Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Dies sind Kosten um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

8.5 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dies sind Kosten, die die Versicherten infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Diese Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

- innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.6 Rettungskosten

Dies sind Rettungsaufwendungen der Versicherten, auch wenn diese nicht auf Weisung der Versicherer erfolgt sind.

8.7 Schadensuchkosten

Wenn der begründete Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt - auch wenn dann festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden eingetreten ist - ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Kosten für die Schadenermittlung bzw. Schadenfeststellung.

8.8 Mehrkosten für zusätzliche Baubetreuung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch zusätzliche Aufwendungen bei der Baubetreuung/Bauüberwachung entstanden sind und nachweislich bei der Abwicklung von Schäden erforderlich waren.

8.9 Beschleunigungskosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls anfallenden Beschleunigungskosten zur Einhaltung der Fertigstellungszeit. Dies sind insbesondere Kosten, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen (z. B. für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeiten etc.) aufgewendet werden. Hierzu gehören auch Provisorien wie z. B. eine provisorische Wiederherstellung.

8.10 Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt Lagerkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen gelagert werden müssen.

Versichert sind auch Lagerkosten die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, die durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind, soweit sie anderweitig nicht entschädigt werden.

Lagerkosten sind auch versichert, wenn sie durch Verändern, Schützen (mit Einlagern) etc. gärtnerischer Anlagen entstehen.

Lagerkosten sind insbesondere Aufwendungen für Aus und/oder Einlagerungen und dergleichen von Geräten/Anlagen und baulichen Maßnahmen.

Als Lager sind sämtliche dem Ab-, Zwischen- und/oder Endlagern dienenden Vorrichtungen zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise auch Zelte und Behelfseinrichtungen.

8.11 Bewachungskosten

Dies sind die Kosten, die die Versicherten aufgrund eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls aufwenden für die Bewachung versicherter – auch ausgelagerter – Sachen. Der Versicherer ersetzt diese Kosten bis zu maximal 14 Tagen nach Schadeneintritt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

8.12 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind mitversichert. Ersetzt werden Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherten nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

8.13 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen, werden Mehraufwendungen infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

8.14 Bergungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die die Versicherten aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

9. Umfang der Entschädigung

9.1. Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist die endgültig festzusetzende Versicherungssumme für das Bau- und Montagevorhaben zzgl. Schadenermittlungskosten und Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens zzgl. der versicherten Kostenpositionen gem. Versicherungsschein.

9.2. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte bzw. das Bau-/Montageobjekt in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Insofern beruft sich der Versicherer nicht auf die Abrechnung gem. Leistungsverzeichnis. Der Wert des Altmaterials wird nicht angerechnet.

Sofern die Summen auf erstes Risiko gem. Ziffer 8.1 sowie 8.14 aufgebraucht sind, gelten auf Wunsch des Versicherungsnehmers die überschießenden Kosten im Rahmen der Wiederherstellungskosten versichert.

In Ergänzung zu § 7 Ziffer 2 d cc) sowie Ziffer 2 d ff) gilt jeweils ein Zuschlagssatz in Höhe von 110% vereinbart.

9.2.1 Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein sonstiges Bauteil ausgewechselt, obgleich diese Konstruktionseinheit neben den beschädigten Teilen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte Teile umfasst, so wird die Entschädigung nur dann angemessen gekürzt, wenn die Austauschkosten die Wiederherstellungskosten nachweislich übersteigen.

9.2.2 Gebrauchte Sachen

Der Versicherungswert für gebrauchte Sachen ist der Wert, der für ein gleichartiges neues Objekt zu zahlen wäre (Neuwert), sofern die gebrauchte Sache max. 2 Jahre alt ist (maßgeblich ist die erstmalige Inbetriebnahme). Ab dem dritten Betriebsjahr beträgt die Zeitwertabschreibung max. 10% pro Jahr und ist insgesamt auf 50% des Neuwertes limitiert.

9.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer auch Entschädigung für

a) Kosten zur Abwendung und Minderung eines Schadens/Aufwendungsersatz. Dazu zählen insbesondere auch erfolglose Maßnahmen sowie Maßnahmen, welche nicht auf Weisung des Versicherers erfolgten.

b) Kosten für das schadenbedingte Vorhalten von Baugeräten

9.4 Sofern keine Wiederherstellung der beschädigten Sache erfolgt, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Kosten, die für eine Wiederherstellung zu erstatten gewesen wären.

- 9.5 Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten, Bauhilfsstoffe, Gerüsten sowie Stahlschalungen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
- 9.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Nutzungsausfall, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte.
10. Allgemeine Verwaltungskosten
Der Versicherer ersetzt auch allgemeine Verwaltungskosten für Fremd- und Eigenleistungen. Die Gemeinkostenzuschläge auf Fremd- und Eigenleistungen betragen:

Ersatzpflichtige Kosten in EUR	Zuschlagssatz
< 50.000	5,0%
> 50.000 bis 250.000	3,0%
> 250.000	gemäß nachgewiesenem Aufwand

Die Zuschläge werden nicht absolut, sondern auf den überschießenden Teil berechnet.

11. Selbstbehalt
- 11.1. Die Entschädigung wird um den im Versicherungsschein genannten Betrag je Schaden gekürzt.
- 11.2. Entstehen durch ein Ereignis mehrere Schäden, zwischen denen ein sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang besteht, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Übliche Unterbrechungen eines einheitlichen Arbeitsvorgangs beeinträchtigen diese Bestimmung nicht.
- 11.3. Unter einem Schadenereignis im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden durch Naturgefahren, Vandalismus und Diebstahl zu verstehen, die innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache entstanden sind.
12. Sachverständigenverfahren
- 12.1. Die Höhe des Schadens wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Sachverständigen (Beiratsverfahren) oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Versicherungsnehmer und/oder Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles bestimmen, dass die Ursachen und die Höhe des Schadens durch einen Sachverständigen festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 12.2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen, in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

- 12.3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Umstände enthalten, die für die Ersatzleistung der Versicherer erheblich sind. Mindestens jedoch:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 12.4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 12.5. Die Kosten für den vom Versicherungsnehmer benannten Sachverständigen sind bei Schäden ≥ 10.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert. Ebenso gelten die vom Versicherungsnehmer zur Hälfte zu tragenden Kosten für den Obmann mitversichert. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 12.6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- 12.7. Durch das Sachverständigenverfahren wird der Ablauf der Verjährungsfrist für dessen Dauer gehemmt.
13. Zahlung der Entschädigung
- 13.1. Abweichend von §§ 43 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.
- 13.2. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er nach Grund und Höhe vollständig festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Aktenlage mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von 4 Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 13.3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der Versicherer abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- 13.4. Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.
14. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten
- 14.1. Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 14.2. Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bau-/Montageleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein.

Teil B - Bauleistungs-/Montage-Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung (zu AMBUB 2011)

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

1.1 Gegenstand der Versicherung Anstelle von Abschnitt A, § 1, Nr.1, AMBUB gilt:

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsschein bezeichneten Sache (Bau-/Montageobjekt) infolge eines dem Grund nach versicherten Sachschadens oder Verlustes über das im Versicherungsvertrag angegeben Vertragsende (Verzugstermin) hinaus verzögert oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungs- bzw. Mehrkostenschaden.

1.2 Zusätzliche Einschlüsse In Erweiterung von Abschnitt A, § 1, Nr.1 AMBUB gilt:

- a) Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen gemäß Ziffer A.1.1. g) (Montageausrüstungen, Autokrane, Baugeräte etc.) sind nur auf besondere Vereinbarung versichert.
- b) - sofern im Versicherungsschein vereinbart - Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer A.1.1.i) sind auf 10% der Gesamtversicherungssumme der Betriebsunterbrechungsversicherung begrenzt. Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze ist auf besondere Vereinbarung gemäß Versicherungsschein möglich.

1.3 Unterbrechungsschaden Anstelle von Abschnitt A, § 1, Nr.2, AMBUB gilt:

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn bzw. den entstehenden Mehrkosten (Mehrkostenschaden), die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch innerhalb der Haftzeit nicht erwirtschaften kann bzw. aufwenden muss, weil die beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Sache in einen, dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens, technisch gleichwertigen Zustand versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

1.4 Haftzeit Anstelle von Abschnitt A, § 1, Nr.3, AMBUB gilt:

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungs-/ Mehrkostenschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit des Montage-/Bauvorhabens gegeben und der Probetrieb abgeschlossen gewesen wäre, frühestens aber mit dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt (Verzugstermin).

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer, Unterversicherung

2.1 Versicherungswert Anstelle von Abschnitt A, § 2, Nr. 1, AMBUB gilt:

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

Der Versicherungswert des Mehrkostenschadens sind die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Bewertungszeitraumes hätte aufwenden müssen, wenn die in der Anlagenbeschreibung aufgeführten, für die Versicherungssumme maßgebenden

Sachen, während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines versicherten Schadens oder Verlustes ausgefallen wären.

2.2 Bewertungszeitraum
Anstelle von Abschnitt A, § 2, Nr. 2, AMBUB gilt:

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 bis 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate bei Haftzeiten von mehr als 24 Monaten bis 36 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 36 Monate.

Er beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht bzw. Mehrkosten nicht mehr anfallen.

2.3 Versicherungssumme
Anstelle von Abschnitt A, § 2 AMBUB gilt:

2.3.1 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Maßgeblich sind die im Versicherungsschein vereinbarten Summen.

2.3.2 Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist. Für Summen auf erstes Risiko verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Unterversicherung.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Anstelle von Abschnitt A, § 3 AMBUB gilt: Es gelten die getroffenen Regelungen gemäß Teil A.

Teil A Ziffer 2.1.1 Absatz 2 findet auf die Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung keine Anwendung.

3.1 Weitere Einschränkungen zur Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung

3.1.1 Pflanzungen
Die Mitversicherung von Pflanzungen gem. Teil A Ziffer 2.2. b) gilt nicht für die Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung.

3.1.2 Kriegsausschluss
Die Mitversicherung von Aufstand, Rebellion und Plünderungen gem. Teil A Ziffer 2.2. d) gilt nicht für die Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung. Darüber hinaus gelten kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg und Revolution vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.1.3 Feuerrestrisiko
Die Mitversicherung des Feuerrestrisikos gem. Teil A Ziffer 2.2. f) gilt nicht für die Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung.

3.1.4 Ausfall der Wasserhaltung
Teil A, Ziffer III.2.3 c) wird wie folgt ersetzt:

Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung, wenn ausreichend redundant einsatzbereite Reserven mit ausreichender Leistung ohne zeitliche Verzögerung nicht zur Verfügung gehalten worden sind. Die Kraftquelle Stromquelle der Reserven muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein.

3.1.5 Kernenergie
Teil A, Ziffer III.2.3 h) wird wie folgt ergänzt:

nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

3.1.6 Mängel
Teil A, Ziffer III.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

3.1.7 Verschleiß
Teil A, Ziffer III.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:

- a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

3.1.8 Reparaturbedürftigkeit
Teil A, Ziffer III.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3.1.9 Verluste bei Bestandskontrollen
Teil A, Ziffer III.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten bei Bestandskontrollen festgestellt werden.

4. Versicherungsort
Anstelle von Abschnitt A, § 4 AMBUB gilt:

Es gelten die getroffenen Regelungen gemäß Teil A.

5. Umfang der Entschädigung
Anstelle von Abschnitt A, § 5 Nr. 1 AMBUB gilt:

5.1 Betriebsunterbrechungsschaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens nicht unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

5.2 Mehrkostenschaden

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung der Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen infolge eines Sachschadens eingetreten wäre.

Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge eines Sachschadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dies gilt insbesondere soweit die Mehrkosten wegen geplanter Änderungen oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten ohnehin entstanden wären.

Bei der Feststellung des Mehrkostenschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens nicht unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes ergeben, bleiben bei der Ermittlung der Entschädigung unberücksichtigt. Werden geplante Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

5.3 Betriebsunterbrechungs-/ Mehrkostenschaden

5.3.1 Behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

Versicherungsschutz besteht auch für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffen sind.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

gen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt drei Monate; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

5.3.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungs-/ Mehrkostenschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden musste. Als außergewöhnlich gelten nicht die über die Bauleistungs-/ Montageversicherung dem Grunde nach versicherten Ereignisse;
- b) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- d) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- e) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- f) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- g) die vorsätzliche Vergrößerung des Unterbrechungs-/Mehrkostenschadens durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- h) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- i) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- j) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- k) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- l) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- m) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- n) Vertrags- und Konventionalstrafen (sofern nicht die TK 4990 vereinbart gelten).

5.4 Unterversicherung

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A, § 5 Nr. 2 AMBUB.

5.5 Grenze der Entschädigung

Anstelle Abschnitt A, § 5 Nr. 3 AMBUB gilt:

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;

- b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden

Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.

- 5.6 Entschädigungsgrenze bei grober Fahrlässigkeit
Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A, § 5 Nr. 4 AMBUB.

- 5.7 Selbstbehalt
Anstelle Abschnitt A, § 5 Nr. 5 AMBUB gilt:

Der bedingungsgemäß errechnete Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall, vor Anwendung einer Haftungsbegrenzung, um den im Versicherungsschein genannten Betrag gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre.

Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) der jeweiligen Sache werden zu vollen Unterbrechungstagen, bezogen auf die vom Schaden betroffene Sache, zusammengefasst.

Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- 5.8 Sachschäden an nicht versicherten Sachen
Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

- 6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Anstelle Abschnitt A, § 6 AMBUB gilt:

- 6.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann in Anrechnung auf die Gesamtleistung den Betrag beanspruchen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat.

- 6.2 Verzinsung
Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens, frühestens jedoch mit Beginn des versicherten Verzugstermins, zu verzinsen. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird oder wenn bei längeren Entschädigungsverhandlungen angemessene Akontozahlungen durch den Versicherer erfolgen, die nach Lage der Sache mindestens zu zahlen sind.

Der Zinssatz beträgt 4 %. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

- 6.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 6.1 und 6.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

- 6.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) berechnete juristische Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 6.5. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
7. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens
Anstelle von Abschnitt B, § 12 AMBUB gilt:
- 7.1 Aufwendungen
Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Anweisung des Versicherers macht, werden ersetzt.
- Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, werden ebenfalls ersetzt.
- Der Versicherer hat diese Aufwendungen (Schadenminderungskosten gemäß § 82 VVG – auch erfolglose) und Aufwendungen gemäß Absatz 1 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungssatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen
- a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht
 - b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
- Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers in angemessener Höhe an Personen, die sich bei der Abwendung oder Minderung des Schadens eingesetzt haben, sind ebenfalls zu ersetzen.
- 7.2 Erweiterter Aufwendungssatz
Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer macht, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, werden ersetzt.
8. - sofern im Versicherungsschein vereinbart - Wechselwirkungsschäden
Ein bedingungsgemäßer Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn sich ein versichertes Schadenereignis am Versicherungsort auf einen anderen Betrieb des Versicherungsnehmers, bzw. auf eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers oder ein Betrieb, bei dem der Versicherungsnehmer Mehrheitsgesellschafter ist, auf dem Versicherungsgrundstück auswirkt.
- Infolge des Versicherungsfalles entstandene wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens nur dann schadenmindernd zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um rechtlich selbständige Unternehmen handelt.

Wechselwirkungsschäden sind bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Summe versichert.

- 9. - sofern im Versicherungsschein vereinbart - Betriebsunterbrechungsschäden des laufenden Betriebs/der laufenden Produktion im Bestandsbau
- 9.1 Gegenstand der Versicherung
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines am Versicherungsort eingetretenen, ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme inklusive der vereinbarten Kosten.
- 9.2 Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche Neu- und Altbauten sowie Einrichtungen am Versicherungsort, auch wenn an ihnen nicht unmittelbar versicherte Lieferungen und Leistungen durchgeführt werden.
- 9.3 Haftzeit
Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Unterbrechungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Der Beginn der Haftzeit ist bis zum Eintritt des Unterbrechungsschadens gehemmt. Ist aus technischen, rechtlichen, behördlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine Behebung des Sachschadens nicht sofort oder verzögert möglich, so verschiebt sich die versicherte Haftzeit entsprechend.

TEIL IV: HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

A. Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

1. Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Vertragsteile I und Teil II nebst den in Teil I genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Ergänzend werden zu Teil IV, A., die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart. Diese Bestimmungen haben Gültigkeit für alle Vertragsteile des Teils IV.

2. Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus allen betriebs- oder branchenüblichen sowie im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Nebenrisiken, insbesondere

2.1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn sie Dritten überlassen werden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Versicherten als Bauherr bzw. der Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
- b) der Versicherten als früherem Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB;
- c) wegen nachbarschaftsrechtlicher Ausgleichsansprüche (z.B. analog § 906 BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG, sofern es sich hier um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt;
- d) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden;
- e) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

2.2 aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich selbstfahrender und nicht selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Raupenschleppern und Anhängern.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, sofern behördlich erlaubt.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Sofern es sich nicht um Versicherte dieses Vertrages handelt, bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für die versicherten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1. (2) und 4.3. (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.3 aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von

- Hebevorrichtungen, Be- und Entladevorrichtungen (z.B. Kranen, Winden);
- Anlagen zur Beförderung von Sachen;
- Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen;
- giftigen, feuergefährlichen und explosiblen Stoffen und Produkten;
- Tankanlagen und Zapfstellen;

- Elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen.

- 2.4 aus dem Halten von Tieren einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;
- 2.5 aus der Veranstaltung von Betriebs-, Baustellenbesichtigungen, Baustellenführungen, Richtfesten sowie Produktvorführungen;
- 2.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 2.7 aus Sicherheitseinrichtungen sowie aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen und Sachen des versicherten Risikos beauftragten Personen, sofern sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen;
- 2.8 aus der Übernahme der
- Bauleitung im Sinne von Art. 57 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen;
 - Planung und Projektüberwachung hinsichtlich der ganz oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden oder Mängel an Bauwerken, Anlagen oder deren Teile, die vom Versicherten geplant worden sind oder für die er die Objektüberwachung ausübt, sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden (siehe jedoch Teil IV., C. - Planungs-Haftpflichtversicherung);

- 2.9 der Versicherten wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z. B. Blindgänger, Minen, Detonation von Bomben);
- 2.10 aus Abbruch- und Einreißarbeiten von Bauwerken sowie aus der Vornahme von Sprengungen (siehe aber Teil IV., B., Ziffer 3.7);
- 2.11 aus Besitz und Verwendung von Gerüsten und deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat.
Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmenspflichten übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Umwelt-, Immissions-, Strahlen- und Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen;
- 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und sonstigen in den Betrieb des Versicherten eingegliederten Personen sowie Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherten verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des jeweiligen Versicherten verursacht wurden und in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs VII fallen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Abwehr von Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern, wenn gegen eine mitversicherte Person Regressansprüche aufgrund eines Arbeitsunfalles einer anderen mitversicherten Person geltend gemacht werden.

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für Personenschäden, wenn der Schädiger nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt.

- 3.3 der Aufsichtsräte oder sonstiger Aufsichtsgremien (wie z.B. Verwaltungs- oder Beiräte) für Schäden,

die sie in dieser Eigenschaft für den Versicherten verursachen.

- 3.4 freier Mitarbeiter für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des Versicherten verursachen.
- 3.5 der verantwortlichen Bauleiter, auch wenn diese Betriebsangehörige der Versicherten sind.
- 3.6 der haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzte und deren Hilfspersonal, wenn sich die Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ (auch außerhalb des Betriebes) leisten, Untersuchungen von Mitarbeitern vornehmen oder für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Mitversichert ist dabei die Verwendung von Sanitätseinrichtungen, von in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an die mitversicherten Personen. In Abänderung von Ziffern 7.10 b) und 7.12 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind.

Eine für diese Personen bestehende Berufs-Haftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vor;

- 3.7 der aus den Diensten der Versicherten ausgeschiedenen mitversicherten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherten.

4. Deckungssummen/Selbstbeteiligung

4.1 Deckungssummen

Zu Teil IV., A., B., D. und E. ist die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme (gemeinsame Deckungssumme für die vorgenannten Vertragsteile) für Personen- Sach- und Vermögensschäden sowie versicherte Kosten in der Umweltschadensversicherung je Versicherungsfall vereinbart.

Zu Teil IV., C. ist die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme für Personenschäden sowie sonstige Schäden je Versicherungsfall vereinbart.

Für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer und der sich evtl. anschließenden Nachhaftung stehen die Deckungssummen höchstens mit der im Versicherungsschein angegebenen Maximierung zur Verfügung.

Sofern die Leistung des Versicherers im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen für bestimmte Tatbestände je Versicherungsfall begrenzt wird, ist dies im Versicherungsschein unter der Rubrik Sublimate angegeben.

4.2 Selbstbeteiligungen

Der Versicherte beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit der in im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung an der Schadensersatzleistung, den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil IV., D. und E. sowie den versicherten Kosten nach Teil IV., E., sofern sich aus den übrigen Vertragsbestimmungen keine abweichende Selbstbeteiligung ergibt.

Ein Serienschaden gilt hinsichtlich der Selbstbeteiligung als ein Versicherungsfall. Maßgebend für die Definition des Serienschadens sind die hierzu getroffenen Vertragsvereinbarungen. Im Schadenfall findet die vereinbarte Serienregelung Anwendung, in dessen Vertragsteil der Versicherungsfall zu behandeln ist.

5. Deckungserweiterungen

5.1 AKB-Zusatzdeckung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit dem Leistungsteil Kfz-Haftpflichtversicherung (AKB 2015 – Stand: 06.07.2016) und der folgenden Besonderen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten aus dem Halten und/oder Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger, die sich im Eigentum oder Besitz der Versicherten befinden und nicht zugelassen sind, soweit sie nur auf beschränkt

öffentlichen Verkehrsflächen oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrs- als auch auf das Arbeitsrisiko der versicherten Fahrzeuge. Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung. Dieser wird im Rahmen und Umfang der Betriebs-Haftpflichtversicherung geboten.

Der Versicherungsschutz dieser Zusatzdeckung ist auf den Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

Die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme für diese „AKB-Zusatzdeckung“ steht separat neben den sonstigen Deckungssummen/Versicherungssummen zur Verfügung.

5.2

Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit (auch Unterlassung) im Inland zurückzuführen sind;
- die auf das Baugrundstück im Inland oder im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben genutzten Grundstücken im Inland zurückzuführen sind;

Zur AKB Zusatz-Deckung (Ziffer. 5.1. Teil IV., A.), dem Versicherungsschutz zur erweiterten Strafrechtsschutz (Ziffer 5.15, Teil IV., A.), Ansprüche aus Benachteiligung (Ziffer 5.16, Teil IV., A.) sowie der Planungs-Haftpflichtversicherung gemäß C., Teil IV. und Umweltschadensversicherung (Ziffer 1.9, Teil IV., E.) gelten ausschließlich die dort getroffenen Regelung für Auslandsschäden oder dem geografischen Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten und die mitversicherten Personen (vgl. vorstehende Ziffer 3.) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe hierzu Ziffer 7.9 AHB).

Bei im Ausland eintretenden Versicherungsfällen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Bei Versicherungsfällen im Ausland oder Ansprüchen, die aufgrund ausländischen Rechts vor ausländischen Gerichten - auch Schiedsgerichten - geltend gemacht werden, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn der Versicherte selbst dem Anspruchsteller gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden beteiligt sich der Versicherte an jedem Versicherungsfall

- der in USA/ Kanada eingetreten oder
 - vor US-amerikanischen/kanadischen Gerichten geltend gemacht wird
- mit 10.000,00 EUR.

5.3 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherern die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und den Versicherern die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der Versicherer an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

5.4 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen, wenn diese Schäden durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte von der Verstrahlung Kenntnis hatte.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherten eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherten oder mitversicherter Personen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat. Ein derartiges bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

5.5 Beauftragung von fremden Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Kraftfahrzeug-Fuhrunternehmen bezüglich des Beauftragungsrisikos in teilweiser Abänderung von Ziffer 6. 2. Teil IV, A, der Kraft- und Wasserfahrzeug-Klausel) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Bauvorhabens/Projektes.

5.6 Schlüsselerlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, soweit es sich handelt um

- Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel/Codekarten;
- Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Code-Karten festgestellt wurde;
- das Abhandenkommen und/oder Beschädigung von Sachen desjenigen, dessen Schlüssel oder Code-Karten der Versicherte erhalten hat.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5.7 Gegenseitige Ansprüche

Nach Teil II., Ziffer 2.3 sind die Versicherten so gestellt, wie bei Bestehen jeweils separater Versicherungsverträge. Im Rahmen des Vertrages sind somit gegenseitige Ansprüche mitversichert, mit Ausnahme der Ansprüche der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche

der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt, wegen Schäden oder Mängel an der von der Arbeitsgemeinschaft geschuldeten Leistung (vgl. Ziffer 3.6, Teil IV., B.).

5.8 Ansprüche von mitversicherten natürlichen Personen untereinander

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.4. AHB Haftpflichtansprüche natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen:

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um einen Arbeitsunfall in dem Betrieb handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden auf Grund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze.

5.9 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherten und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

5.10 Auslösen von Fehlalarmen

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

5.11 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Versicherungsfalles unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenverhütungsmaßnahmen, welche in einer Tätigkeit bestehen, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung des Versicherten gehören, wie z. B. die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Produkten oder an geleisteten Arbeiten. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben auch Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen (Sowieso-Kosten).

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit sich der Versicherte vor Beginn der Schadenverhütungsmaßnahmen mit dem Versicherer abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen für geboten halte durfte.

Es gilt das im Versicherungsschein für Schadenverhütungskosten angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

Die Regelung findet keine Anwendung in der Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung (Teil IV., D. und E.). Dort gelten ausschließlich die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung oder Umweltschadensversicherung getroffenen Vereinbarungen zu den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung in der Planungs-Haftpflichtversicherung (Teil IV., C.)

5.12 Verlängerung von Verjährungsfristen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.3 AHB die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen um 5 Jahre.

5.13 Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen einem Versicherten und einem Anspruchsteller die Geschäftsbedingungen des Versicherten, z.B. die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherte dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

- 5.14 Vertragshaftung
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen, wenn es sich handelt um
- 5.14.1 in der Branche des Versicherten übliche, in Formularverträgen enthaltene Vereinbarungen;
- 5.14.2 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträge;
- 5.14.3 von der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen übernommene gesetzliche Haftpflicht;
- 5.14.4 die Haftpflicht aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlage (z.B. Anschlussgleisbetrieb, gemietete Grundstücke) und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen;
- 5.14.5 die Haftpflicht gemäß den Bestimmungen der VOB;
- 5.14.6 eine vom Versicherten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters);
- 5.14.7 Haftungsfreistellungsvereinbarungen zwischen den gemäß Versicherungsschein Versicherten; dies gilt auch, soweit sich die Freistellung auf verschuldensunabhängige, gesetzliche Schadenersatzansprüche bezieht.

5.15 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherten die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und mit den Versicherern abgestimmten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa und im Geltungsbereich der Europäischen Union.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf eines vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Es gilt das im Versicherungsschein für den erweiterten Straf-Rechtsschutz angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

Für diesen Versicherungsschutz gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

5.16 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)

Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte oder mitversicherten Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

- 5.16.1 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Versicherte oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.
Im Sinne dieser Regelung ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Versicherte oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherten oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherten oder

eine mitversicherte Person zu haben.

- 5.16.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gem. Ziffer 5.16.1, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine mitversicherte Person oder der Versicherte bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherten oder mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 5.16.3 Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- 5.16.4 Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme.
- 5.16.5 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten /mitversicherten für Versicherungsfälle in den Staaten der Europäischen Union.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn der Versicherte selbst dem Anspruchsteller gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 5.16.7 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- gegen den Versicherten oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherten oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden (wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden);
 - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht, wobei auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik) ausgeschlossen sind;
 - auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter, wobei hierunter auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder fallen, die gegen den Versicherten oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen;
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Es gilt das im Versicherungsschein für Ansprüche aus Benachteiligungen angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

5.17 Einsatz von fremden Autokränen

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherten zusammen mit dem Bedienungspersonal (Miet- und Dienstverschaffungsvertrag) überlassen werden gilt:

Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung, fehlerhafte Beurteilung der Bodenverhältnisse oder Bedienung zurückzuführen sind.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand der Kraft- und Wasserfahrzeug-Klausel gemäß Ziffer 6.2, Teil IV., A.

- 5.18 Belegschafts- und Besucherhabe/Unterlagen
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Abhandenkommen
- 5.18.1 von Sachen der Betriebsangehörigen sowie von Besuchern (Belegschafts- und Besucherhabe) einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC- Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.
- 5.18.2 Es gilt das im Versicherungsschein für Belegschaft- und Besucherhabe/Unterlagen angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.
- 5.19. Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, inkl. aller sich daraus ergebender Vermögensschäden,
- 5.19.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten/geliehenen Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z.B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten/geliehenen Grundstücks. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Verunreinigung am Grundstück selbst.
- 5.19.2 an gemieteten/geliehenen Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5.19.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
 - der Angehörigen der in Teil II., Ziffer 4 genannten Repräsentanten, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherten, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 5.20 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kraftfahrzeugen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, inkl. aller sich daraus ergebender Vermögensschäden, an
- 5.20.1 selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten sowie sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherte aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.
- 5.20.2 selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, die der Versicherte von nicht am Bau tätigen Unternehmen kurzfristig, maximal bis zu vier Wochen, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.
- 5.20.3 Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherten (z. B. Kaskoversicherung) versichert ist.
- 5.20.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

- der Angehörigen der in Teil II., Ziffer 4 genannten Repräsentanten, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherten, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.20.5 Es gilt das im Versicherungsschein für Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kraftfahrzeugen angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

5.21 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, inkl. aller sich daraus ergebender Vermögensschäden, an vom Versicherten für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherten versichert ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- der Angehörigen der in Teil II., Ziffer 4 genannten Repräsentanten, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherten, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Es gilt das im Versicherungsschein für Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht

5.22 Eigenschäden Bauherrn
Für Schäden an unbeweglichen Sachen und deren wesentlichen Bestandteilen, die vor Beginn der Baumaßnahme im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers stehen, tritt der Versicherer im gleichen Umfang wie für Schäden an unbeweglichen Sachen und deren wesentlicher Bestandteile anderer Eigentümer/Besitzer ein.

5.23 Vorsorgeversicherung
Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen.

6. Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar von Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand stehen. Auf Ziffer. 2.9, Teil IV., A., wird jedoch hingewiesen.

6.2 wegen Schäden, die ein Versicherter, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Auf Ziffer 2.2. und 5.1., Teil IV., A., wird jedoch hingewiesen.

6.3 wegen Schäden, die ein Versicherter, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Zu den vorgenannten Ziffern 6.2 und 6.3 gilt: Eine Tätigkeit eines Versicherten oder einer mitversicherten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.4 wegen Schäden, die ein Versicherter, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.5 wegen Schäden aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugteilen,
- und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge. Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung.
- 6.6 aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

B. Betriebs- und Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder der Errichtung des versicherten Bauvorhabens für den Fall, dass

- der Bauherr und/oder
- die mit der Ausführung und den Arbeiten beauftragten Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften und/oder
- die in Versicherungsschein genannte Projektgesellschaft,

wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Soweit in Teil IV., A. ausdrücklich eingeschlossen, umfasst der Versicherungsschutz auch die Haftung der Versicherten aufgrund vertraglicher Haftungsvereinbarungen sowie reine Vermögensschäden.

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil IV., A., werden für diesen Vertragsteil die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.

2. Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1. Tätigkeitsschäden

Abweichend von den Ziffern 7.7 und 7.10 b) AHB sind vom Versicherungsschutz umfasst Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren,
- b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherte diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Sachen oder Teile von der Benutzung betroffen waren,
- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben,

soweit nicht für bestimmte Schäden (Be- und Entladen von Fahrzeugen, Leitungs- und Leitungsfolgeschäden und dgl.) Versicherungsschutz gesondert vereinbart worden ist.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Bei Schäden an fremden Sachen, die dem Versicherten vom Auftraggeber oder Bauherrn zum Einbau, Anbringen, Verlegen oder Auftragen überlassen wurden, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 1.2 AHB berufen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil IV., D.)

2.2. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.7 und 7.10 b) AHB - die gesetzliche und die von den anderen Versicherten gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art - ausgenommen Luftfahrzeuge - einschließlich deren Ladegut beim oder infolge Be- und Entladens und durch ihr dazu dienendes Bewegen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- a) die Ladung nicht für den Versicherten bestimmt ist,
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherten bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine

- Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder
c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherten bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil IV., D.)

2.3 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.10 b) - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen sowie deren Zubehör) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden ein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil IV., D.)

2.4 Abwässerschäden, Schwammbildung, Senkungsschäden usw.

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 7.10 b) und 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch

- a) Abwässer;
- b) Senkungen oder Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder einem Teil eines solchen), Erdrutschungen, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil IV., D.)

2.5 Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 7.7, 7.10 b) und 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil IV., D.)

2.6 Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherten hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind bzw. vom Versicherten fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs.

2.7 Energiemehrkosten

Abweichend von Ziffer 2.2 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energieverbrauch und erhöhter Energiekosten aufgrund vom Versicherten mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs.

Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

2.8 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicher-ten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.9 Nachbesserungsbegleitschäden

2.9.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von den Ziffern 1.2 und 7.8 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1 AHB – der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen der unter obigen Absatz 1 genannten Schäden und Mängeln (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden);
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter obigen Absatz 1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

2.9.2 Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherte ursprünglich geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt.

2.9.3 Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht wird;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

2.9.5 Es gilt das im Versicherungsschein für Nachbesserungsbegleitschäden angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

2.10 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Kartell-, Wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen;

- g) Nichteinhaltung von eigenen Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- h) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- j) wesentliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger Pflichtverletzung;
- k) Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- l) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherten, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (so genannte D&O-Ansprüche).

2.11 Vermögensschäden – Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen. Ziffer 2.10 i), Teil IV., B. findet insoweit keine Anwendung.

2.12 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherten installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs.

Es gilt das im Versicherungsschein für Versagen einer Alarmanlage angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

2.13 Nachhaftung und Restarbeiten

Nach Beendigung des Versicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz noch auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und deren Ursachen gesetzt wurden

- vor der Beendigung des Versicherungsvertrages;
- bei der Ausführung von Restarbeiten der Versicherten;

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssummen.

2.14 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherte aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

3.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

3.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;

3.3 wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Vermögensfolgeschäden (wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall etc.). Auf Ziffer 2.1., Teil IV., B., wird jedoch hingewiesen;

- 3.4 aus Schäden durch Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise) sowie bei geschlossener Bauweise (Untertagebau) durch Stollen- und Tunnelbau;
- 3.5 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Vermögensfolgeschäden (wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall) -, die unter Verwendung der Lizenzen, der Pläne und Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt wurden;
- 3.6 der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt, wegen Schäden oder Mängel an den von der Arbeitsgemeinschaft geschuldeten Leistungen. Teil II., Ziffer 12. bleibt unberührt.
- 3.7 gegenüber den ausführenden Versicherten aus Anlass von Sprengungen, sofern es sich um Schäden an Immobilien handelt, die in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Sprengort entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich ausschließlich um Lockerungssprengungen handelt.
- 3.8 wegen Schäden durch Abfälle, sofern diese
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung oder
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang behördlich genehmigt ist, oder
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen, seines Personals oder eines Vertreters einer zuständigen Behörde transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Soweit sich der Versicherte zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nur, wenn der Versicherte hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

C. Planungs-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht - und soweit in Teil IV., A., ausdrücklich eingeschlossen, die Haftung aufgrund vertraglicher Haftungsvereinbarungen - der Planer, Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Gutachter, Sachverständigen, Prüfstellen, Projektsteuerer/-controller, Projektentwickler, Planungsringe und Partner sowie Sonderfachleute und Sicherheitskoordinatoren und ähnliche Berufsgruppen, einschließlich sämtlicher Nachunternehmer für die Folgen von Verstößen aus der Erbringung und/oder bei der Erbringung von Leistungen für das versicherte Bauvorhaben.

Der Versicherungsschutz umfasst alle zum Leistungsbild der vorgenannten Berufe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wie etwa

- Planungs- und Bauleitungstätigkeit für das versicherte Bauvorhaben;
- Tätigkeit als Generalplaner für das versicherte Bauvorhaben;
- Ausübung der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung des versicherten Bauvorhabens, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen für das versicherten Bauvorhaben;
- Ausübung der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Baustellenverordnung für das versicherte Bauvorhaben;
- als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer für das versicherte Bauvorhaben;
- Tätigkeit als berechtigter Energieberater für das versicherte Bauvorhaben;
- Ausübung einer Sachverständigen- und/oder Gutachtertätigkeit für das versicherte Bauvorhaben;
- Beratung bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergabungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für das versicherte Bauvorhaben;
- aus der Erbringung von Architekten-/Ingenieurleistungen im Bereich Facility Management für das versicherte Bauvorhaben;
- technische Due Diligence/Immobilienbewertung (ohne finanzielle, wirtschaftliche, steuerrechtliche und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistung), insbesondere Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlage, Erstellung einer Flächenanalyse für das versicherte Bauvorhaben;
- zertifizierter DGBN-Auditor (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen mbH) für das versicherte Bauvorhaben;
- erlaubte Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs-/Tätigkeitsbild gehören.

Nicht versichert gelten Sachverständige oder Gutachter, wenn sie im Zusammenhang mit Versicherungsschäden, außergerichtlich oder gerichtlich zu Schadens- und/ oder Haftungsfragen Stellung nehmen.

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil IV., A., werden für diesen Vertragsteil die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der bei Ausübung der Tätigkeit begangene Verstoß, der Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte.

3. Versicherung von Personen- und sonstigen Schäden

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1.1 und 2 AHB).

4. Serienschaden und Selbstbeteiligung

4.1 Die vereinbarten Deckungssummen stehen nur einmal zu Verfügung,

- a) wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
- b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
- c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.2 Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet entsprechend Anwendung.

5. Schäden oder Mängel am Bauwerk/den Anlagen
Mitversichert ist der Schaden oder Mangel am Bauwerk/den Anlagen und der daraus resultierende Folgeschaden. Als Bauwerk im Sinne dieser Regelung gelten auch Anlagen der Gebäudeausrüstung sowie Teile davon. Ein Schaden oder Mangel in diesem Sinne liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Bauwerk/die Anlage ganz oder teilweise nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Dimensionierung, Stärke oder ähnliche geforderte Eigenschaften aufweist und infolgedessen geändert werden muss.

Abweichend von Ziffer 1.2 AHB sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung sowie Ansprüche auf Nacherfüllung versichert, soweit sie auf Ersatz von Schäden oder Mängeln gerichtet sind, die durch die versicherten Tätigkeiten an den Gegenstand der Planung bildenden Bauten oder Anlagen ausgelöst wurden.

Ein Anspruch auf Minderung ist mitversichert, wenn er anstelle des Schadenersatzanspruches statt der Leistung oder des Anspruchs auf Nacherfüllung geltend gemacht wird und kostenmäßig geringer ist als dieser.

6. Abbedingung der Ziffern 7.7, 7.14 und 7.10 AHB

6.1 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung. Ebenso verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.10 (b) AHB.

6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 1.1 sowie Ziff. 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherten gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird. Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes.

6.2.1 Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen für oder an nachfolgend genannte(n) Anlagen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken sind (Betriebsstörung):

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
- Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

6.2.2 Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser;
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben;
- für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Diese Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Beginn, Umfang und Ablauf (Nachhaftung) des Versicherungsschutzes

- 7.1 Die Vertragsdauer bestimmt nach sich den Regelungen gemäß Teil II. Ziffer 6. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Zudem umfasst der Versicherungsschutz Verstöße, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages aus der Ausführung von Restarbeiten der Versicherten oder Ausführung von Arbeiten der Versicherten, um Gewährleistungsbedingungen des Bauvertrages zu entsprechen, resultieren und dem Versicherer innerhalb der vorgenannten Frist (nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages) gemeldet werden.

Diese zehnjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

- 7.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden und dem Versicherten bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, dass der Versicherte als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

8. Auslandschäden

- 8.1 Versichert ist - teilweise abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten
- aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - wegen in Ländern der EU, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen oder in Island eingetretenen Schäden als Folge eines in diesen Ländern begangenen Verstoßes, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von im Ausland belegenen Büros und Niederlassungen und dgl.

8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Islands eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherten;

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten und die mitversicherten Personen (vgl. Ziffer 3, Teil IV., A.) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
- im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherten bei der Ausübung der versicherten Tätigkeiten, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8.3 Bei Versicherungsfällen im Ausland oder Ansprüchen, die aufgrund ausländischen Rechts vor ausländischen Gerichten - auch Schiedsgerichten - geltend gemacht werden, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn der Versicherte selbst dem Anspruchsteller gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden beteiligt sich der Versicherte an jedem Versicherungsfall

- der in USA/ Kanada eingetreten oder
 - vor US-amerikanischen/kanadischen Gerichten geltend gemacht wird
- mit 10.000,00 EUR

9. Projektsteuerer/Projektcontroller

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 10.1 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Dies gilt nicht, wenn Tätigkeiten als Projektsteuerer/Projektcontroller und Tätigkeiten als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am versicherten Bauvorhaben gemeinsam übernommen werden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch den Projektsteuerer/Projektcontroller.

Es gilt das im Versicherungsschein für Projektsteuerer/Projektcontroller eigene Fristen und Termine angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

10. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 10.1 aus Überschreitung der Bauzeit, eigener Fristen und eigener Terminen sowie Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Objektes oder eines Teiles davon;
- 10.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Mitversichert bleibt die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die sich auf diese Sowiesokosten beziehen, wobei eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung (wie etwa Rechtsschutz-Versicherung) diesem Versicherungsschutz vorangeht;

- 10.3 aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden;
- 10.4 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;
- 10.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziffern 5.6 und 5.18, Teil IV, A);
- 10.6 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 10.7 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
- 10.8 gegenüber solchen Versicherten oder mitversicherten Personen, die den Schaden oder Mangel am Bauwerk/den Anlagen gemäß obiger Ziffer 5. durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht haben. Dies gilt nicht, wenn die allgemeinen Regeln der Bau-technik – wie z.B. bei historischen Bauwerken – nicht oder nicht mehr eingehalten werden können;
- 10.9 oder Mängel am Bauwerk/den Anlagen gemäß obiger Ziffer 5., wenn der Versicherte hierzu
- 10.9.1
- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. Unternehmer, Bauträger, Generalübernehmer);
 - selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
 - Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
- 10.9.2 Der Versicherungsschutz ist auch dann ausgeschlossen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind
- in der Person eines Ehegatten des Versicherten, wenn es sich hierbei auch um Versicherte dieses Vertrages handelt;
 - in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherten, wenn es sich hierbei auch um Versicherte dieses Vertrages handelt;
 - bei Unternehmen, die vom Versicherten oder den vorgenannten Personen geleitet werden, die dem Versicherten gehören oder an denen der Versicherte beteiligt ist, wenn es sich hierbei um Versicherte dieses Vertrages handelt.
- Teilweise abweichend hiervon ist es jedoch für den Versicherungsschutz unschädlich, wenn der Versicherte oder die vorgenannt aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen mit maximal 35 % an Unternehmen gemäß Ziffer 10.9.1 beteiligt ist/sind.
11. Erweiterte Planungsdeckung für Bauausführende
- 11.1 Für die versicherten Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften sowie die unter Ziffer 1 genannten Personen, wenn diese auch Leistungen gemäß Ziffer 10.9.1 schulden oder die in Ziffer 10.9.2 maximale Unternehmensbeteiligung überschritten wird, besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Ansprüche wegen Schäden oder Mängel an den von diesen zu erstellenden Bauleistungen (wie Bauten, Bauteile), sofern diese Mängel oder Schäden auf ein Verschulden beruhen bei
- der Planung;
 - statischen Berechnungen;
 - der Bauleitung, Objektüberwachung oder Oberbauleitung.
- Die Beweislast hierfür obliegt den Versicherten.
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 AHB – im nachfolgenden beschriebenen Umfang auch dann, wenn die Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Beseitigung eines Schadens oder Mangels an der zu erstellenden Bauleistung des Versicherten von diesem oder dem Bauherrn aufgewendet werden.
- 11.2 Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 1. – 5. sowie die Ziffern 7, 8 und 10, wobei Ziffer 10.9 gestrichen ist, finden entsprechend Anwendung. Zudem gilt:

- 11.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängel an der zu erstellenden Bauleistung
- die auf Herstellungs-, Ausführungs- oder Montagefehler der unter Ziffer 11.1 genannten Personen zurückzuführen sind, es sei denn ein Planungs-, Statik- oder Anweisungsfehler aus der Bauleitung, Objektüberwachung oder Oberbauleitung ist die alleinige oder mitwirkende Ursache des Schadens oder Mangels. In diesem Fall beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Quote, die dem Planungs-, Statik- oder Anweisungsfehler entspricht. Die Beweislast für das Vorliegen eines Planungs-, Statik- oder Anweisungsfehlers trägt der Versicherte;
 - durch bewusstes Abweichen von der vereinbarten Bauausführung und/oder Anweisung des Bauherren bzw. der Bauherrenvertretung von den unter Ziffer 11.1 genannten Personen;
 - aufgrund von Tätigkeiten, die dem Bereich der Arbeitsvorbereitung der unter Ziffer 11.1 genannten Personen zuzuordnen sind, wie z.B. das Anfertigen von Werkplänen für Schalungskörper und die zeichnerischen Darstellungen von Taktplänen, von Baustelleneinrichtungen und von Terminplanungen;
 - die aus Schönheitsfehlern, sofern diese keinen Mangel darstellen, sowie aus mangelhafter Akustik an Räumen aus den von Ziffer 11.1 genannten Personen erstellten Bauleistung resultieren. Darunter fallen jedoch nicht Schäden oder Mängel durch mangelhafte nach DIN-Norm herzustellende Schallsolierungen.
- 11.2.2 Die Ersatzpflicht umfasst nicht
- Ansprüche, die ihre Ursache haben in der Unterlassung von Leistungen an der von Ziffer 11.1 genannten Personen erstellten Bauleistung, die nach den allgemeinen Regeln der Bautechnik für eine mangelfreie Herstellung bei Anwendung des erforderlichen Fachwissens geboten waren, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
 - Vermögensfolgeschäden der unter Ziffer 11.1 genannten Personen, wie deren Gewinnanteil, deren eigene Betriebsunterbrechungsschäden oder deren eigene Mehrkosten durch Intensivierungsmaßnahmen.
- 11.3 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für die erweiterte Planungsdeckung und die dort angegebene Deckungssumme, Maximierung.
Für Schäden durch Umwelteinwirkung sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche aufgrund von Umweltschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil IV., D. und E. mit der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

D. Umwelt-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder der Errichtung des versicherten Bauvorhabens, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgender Ziffer 2. fallen.

Soweit in Teil IV., A, ausdrücklich eingeschlossen, umfasst der Versicherungsschutz auch die Haftung der Versicherten aufgrund vertraglicher Haftungsvereinbarungen.

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil IV., A., werden für diesen Vertragsteil die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart. Für Teil IV., C, Ziffer 1 – 10 gelten die dort getroffene Regelung für Schäden durch Umwelteinwirkung.

- 1.2 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherte aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen;
- Schäden durch Abwässer.

- 1.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden auch unter den in nachfolgender Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherten bestehen können.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherte ist verpflichtet,
4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Es gilt das im Versicherungsschein für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet auch bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles Anwendung.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet.

4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versicherte Tatbestände
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu Ziffer 6, Teil IV., A. – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- 5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 5.4 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).
- Dieser Ausschluss nicht, für Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 5.8 Ansprüche gegen Personen (Versicherter oder jede mitversicherte Person), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherten oder jede mitversicherte Person), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 5.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
- 5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten.

- 5.14 Ansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben und eine verschuldensunabhängige Haftung des Versicherten gegeben ist.
- 5.15 aus Schäden durch Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise) sowie bei geschlossener Bauweise (Untertagebau) durch Stollen- und Tunnelbau;
- 5.16 der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt, wegen Schäden oder Mängel an den von der Arbeitsgemeinschaft geschuldeten Leistungen. Teil II, Ziffer 12 bleibt unberührt.
- 5.17 gegenüber den ausführenden Versicherten aus Anlass von Sprengungen, sofern es sich um Schäden an Immobilien handelt, die in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Sprengort entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich ausschließlich um Lockerungssprengungen handelt.
- 5.18 Ansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB).
6. Serienschadenklausel und Selbstbeteiligung
- 6.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit gemäß Ziffer 7. eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

- 6.2 Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet entsprechend Anwendung.
7. Nachhaftung
- Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht der Versicherungsschutz für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die
- während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren,
 - bei der Ausführung von Restarbeiten der Versicherten eintreten und innerhalb des oben genannten Nachhaftungszeitraums festgestellt werden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme (siehe aber Ziffer 6.1, Absatz 2 - Serienschadenklausel -).

E. Umweltschadensversicherung

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil IV., A., werden für diesen Vertragsteil die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart. Für Teil IV., C, Ziffer 1 – 10 gelten die dort getroffene Regelung für öffentlich-rechtliche Ansprüche aufgrund von Umweltschäden.

Sofern in den AHB oder Teil IV., A. von (Haftpflcht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadensversicherung auch auf Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz.

1 Grunddeckung

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherten im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder der Errichtung des versicherten Bauvorhabens gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungspflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherten gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherten geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden aus

1.2.1 Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

1.2.2 Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflicht-versicherung).

1.3 Betriebsstörung

1.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherten oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

1.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach Inverkehrbringen. Das gleiche gilt für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

1.4 Leistungen des Versicherers

Die Ziffern 5.1 – 5.3 AHB werden wie folgt gefasst:

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 1.4.2 Die Versicherer sind bevollmächtigt, alle ihnen zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

- 1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten vom Versicherern gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Ziffer 5.15, Teil IV., A., findet entsprechend Anwendung

1.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 1.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten:

- 1.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
1.5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 1.5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 1.5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Es gilt das im Versicherungsschein für Ausgleichssanierung angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet auch bei Kosten für Ausgleichssanierung Anwendung.

- 1.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder

vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 1.5.3 Die unter den Ziffern 1.5.1 - 1.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherten gemäß Ziffer 1.8.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 1.8.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert (siehe hierzu Zusatzbaustein 1).

1.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

1.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist

(1) nach einer Betriebsstörung bei

- Anlagen des Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen);
- Anlagen des Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen des Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherten;
- UHG-Anlagen/Pflichtversicherung Anlagen des Versicherten gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz.

(2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten aufgrund

- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von den unter obiger Ziffer (1) genannten Anlagen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherte nicht selbst Inhaber der Anlagen ist;

(3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen von 1.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung, aufgrund

- Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von obiger Ziffer (2) umfasst sind, nach Inverkehrbringen;

(4) nach einer Betriebsstörung beim Versicherten oder Dritten – in den Fällen von 1.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung, bei

- sonstigen Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die obigen Ziffern (1) - (3) fallen;

Aufwendungen des Versicherten - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) - (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

1.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 1.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

1.7.3 Der Versicherte ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherer fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 1.7.4 Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 1.7.5 Es gilt das im Versicherungsschein für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet auch bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles Anwendung.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

- 1.7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1.7.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherten standen, auch für solche, die der Versicherte hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 1.8 Nicht versicherte Tatbestände
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu Ziffer 6., Teil IV., A – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 1.8.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

- 1.8.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser;

- 1.8.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Dies gilt nicht für Pflichten und Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten;

- 1.8.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

- 1.8.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

- 1.8.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die im Ausland eintreten – siehe jedoch nachfolgende Ziffer 1.9;

- 1.8.7 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 1.8.8 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 1.8.9 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherten stehen;
- 1.8.10 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 1.8.11 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 1.8.12 Versicherungsansprüche der Personen (Versicherter oder jede mitversicherte Person), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 1.8.13 Versicherungsansprüche der Personen (Versicherter oder jede mitversicherte Person), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 1.8.14 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;
- 1.8.15 Ansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.8.16 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 1.8.17 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB).

Zu 1.8.1 – 1.8.17

Die Ausschlüsse in Ziffer 1.8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

- 1.9 **Auslandschäden**
Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland aus den in Teil IV., A., Ziffer 5.2 genannten Tatbeständen ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von obiger Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn der Versicherte selbst dem Anspruchsteller gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.10 Serienschadenklausel / Selbstbehalt

1.10.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 1.5. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit gem. Ziffer 1.11 eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen

1.10.2 Die im Versicherungsschein für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung findet auch bei Pflichten oder Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz Anwendung.

1.11 Nachhaftung

Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht der Versicherungsschutz für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet für solche Umweltschäden weiter, die

- während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren,
- bei der Ausführung von Restarbeiten der Versicherten eintreten und innerhalb des oben genannten Nachhaftungszeitraums festgestellt werden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme (siehe aber Ziffer 1.10.1, Absatz 2 - Serienschadenklausel -).

1.12 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt:

1.12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherten anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

1.12.2 Dem Versicherten obliegt es ferner, dem Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherten;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheides;
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

1.12.3 Der Versicherte muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherten

zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 1.12.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherern abzustimmen.
- 1.12.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherte fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 1.12.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherte dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherten. Der Versicherte muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2. Zusatzbaustein 1

2.1 Abweichend von Ziffer 1.8.1 besteht im Rahmen und im Umfang der Umweltschadensversicherung Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf dem Baugrundstück oder auf im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben genutzten Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der sich auf dem Baugrundstück oder in Zusammenhang mit den Bauvorhaben genutzten Grundstücken befindet, sofern diese im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages gemäß Ziffer 3 (Zusatzbaustein 2);

- an Gewässern, die sich auf dem Baugrundstück oder in Zusammenhang mit den Bauvorhaben genutzten Grundstücken befinden, sofern diese im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherte von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Es gilt das im Versicherungsschein für den Zusatzbaustein 1 zur USV angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

2.2 Abweichend von Ziffer 1.8.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser einschließlich Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Es gilt das im Versicherungsschein für Grundwasser im Zusatzbaustein 1 zur USV angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

2.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 1.8 sowie Ziffer 6., Teil IV., A., genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Nicht versichert sind darüber hinaus:

2.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines

Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

Für das Baugrundstück oder in Zusammenhang mit den Bauvorhaben genutzten Grundstücken findet diese Ausschlussbestimmung keine Anwendung.

- 2.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation, Öl-, Benzin- oder Fettabscheider) ausgehen.
- 2.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Zusatzbaustein 2

- 3.1 Abweichend von Ziffer 1.8.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 (obige Ziffer 2) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherte Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages und/oder der vereinbarten Nachhaftung gemäß Ziffer 1.11 eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherten (Betriebsstörung) sind.

Soweit der Versicherte Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 1.1 letzter Absatz, keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherte nach Beginn des Versicherungsvertrags erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.

3.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 1.5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherte nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3.3 Nicht versicherte Tatbestände

- 3.3.1 Nicht versichert sind die im Zusatzbaustein 2 versicherten Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherten Folge einer Betriebsstörung eines Dritten ist. Die Versicherten dieses Versicherungsvertrages gelten insofern nicht als Dritte.

- 3.3.2 Die in den Ziffer 1.8 und 2.2 sowie Ziffer 6, Teil IV, A genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein 2 Anwendung.

3.4 Sublimit

Es gilt das im Versicherungsschein für den Zusatzbaustein 2 zur USV angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.